



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

**Fraktion Die LINKE.Piraten
im Kreistag Oder-Spree**

Fraktionsvorsitzenden Herrn Dr. Pech

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

14. April 2021

Beantwortung der Anfrage an den Landrat zur Sitzung des Kreistages am 14.04.2021 Hier: Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst

Sehr geehrter Herr Dr. Pech,

auf Ihre Anfrage vom 26.03.2021 hinsichtlich des zum 31.12.2021 durch den Landkreis gekündigten Vertrages über die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst möchte ich Ihnen in der Reihenfolge der von Ihnen konkret aufgeworfenen Fragen wie folgt antworten.

Frage 1:

„Was sind die Gründe für die Kündigung des Vertrages?“

Antwort:

Prinzipiell ist die Verwaltung an die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. § 7 Landeshaushaltsordnung) gebunden. Diesen Grundsätzen entsprechen Leistungserbringungen, die auf wettbewerbsfördernden Ausschreibungen fußen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Markt dynamisch ändert. Langfristige Verträge dürfen den Wettbewerb nicht dauerhaft ausschalten. Öffentliche Aufträge haben nach der Rechtsprechung und den Vorgaben der Europäischen Kommission eine maximale Vertragslaufzeit, die in Abhängigkeit vom Einzelfall variieren kann. Die Verwaltung des Landkreises Oder-Spree ist somit bestrebt, den Wettbewerb unter fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen zu fördern. Eine Ungleichbehandlung gegenüber potentiellen Bietern wird dadurch ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit der Ausschreibung im Bereich Migrationssozialarbeit ist einheitlicher Tenor in der Kreisverwaltung. Das Ausschreibungserfordernis wurde bereits im Zusammenhang mit der Vergabe der Betreuung dezentral in Wohnungen Untergebrachter im Jahr 2020 bestätigt. Den in der Migrationssozialarbeit tätigen Trägern wurde diese Ausschreibungsverpflichtung kommuniziert und erläutert.

Im Ergebnis bedarf die seit Juli 2017 gebundene Leistung der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst nach einer Vertragslaufzeit von 4 Jahren einer erneuten Vergabe entsprechend § 21 Abs. 6 Vergabeverordnung. Vergaberechtliche Ausnahmen von dieser Regelung bestehen aus Sicht der Verwaltung nicht.

Der bestehende Vertrag zwischen dem Landkreis und der aktuell gebundenen Bietergemeinschaft Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. und Bumerang e.V., welcher aus einer Ausschreibung aus dem Jahr 2017 resultierte, war im Ergebnis zum 31.12.2021 zu kündigen.

Frage 2:

„Wie sollen die Qualität und Quantität der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst auf dem bisherigen Niveau gesichert werden und welche Wirkungen sind mit der Neuausschreibung für die Qualität und Stabilität zu erwarten?“

Antwort:

Die zu vergebende Leistung wird mittels eines detaillierten Leistungsverzeichnisses hinsichtlich quantitativer und qualitativer zu erwartender Faktoren beschrieben. Die Bewerber sind angehalten, ein hierauf basierendes Konzept zu erstellen, welches zu den sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Inhalten Bezug nehmen muss. Die im Konzept beschriebenen Aspekte der Qualitätssicherung beeinflussen die Bewertung der Angebote. Darüber hinaus sind die konzeptionell festgehaltenen Inhalte zur Aufgabenqualität als Vertragsbestandteil gesichert und stellen somit Prüfungskriterium im Vertragslauf dar.

Frage 3:

„Hat der Landkreis die Form der Festpreisvergabe in Höhe der Erstattungspauschale gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LAufnGERstV in Verbindung mit § 13 LAufnGERstV geprüft und welche Schlussfolgerungen wurden ggf. daraus gezogen?“

Antwort:

Bezüglich der Neuvergabe wurde im Vorfeld auch die Möglichkeit der Festpreisvergabe gemäß § 58 Abs. 2 Satz 3 Vergabeverordnung geprüft. Bei der Festpreisvergabe erhielte derjenige Bieter den Zuschlag, der für den fest definierten Preis die beste Qualität beschreibt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die konzeptionell dargelegte Qualität der zu erbringenden Leistung als alleiniges Auswahlkriterium jedoch ungeeignet. Dies ist in der vom Grunde her erschwerten Messbarkeit von Qualität im Bereich der Sozialen Arbeit begründet. Aus diesem Grund muss auch der Preis bei der Leistungsvergabe eine wesentliche Rolle spielen. Daher wird an dem bisherigen Verfahren festgehalten, dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag zu erteilen.

Frage 4:

„Wurde durch die Kreisverwaltung im Rahmen der Beschaffungsautonomie von Kriterien einer Zuwendungsfinanzierung geprüft?“

Antwort:

Im Rahmen der Neuvergabe wird eine Zuwendungsfinanzierung abgelehnt. Hintergrund ist, dass es sich bei der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst um eine vom Land Brandenburg an den Landkreis Oder-Spree übertragene Pflichtaufgabe handelt (vgl. § 2 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz).

Bei Aufgaben dieser Art erfolgt in der Regel keine Finanzierung über Zuwendungen. Diese werden vielmehr ausgereicht, wenn es sich um freiwillige Aufgaben handelt, an deren Realisierung die öffentliche Hand ein besonderes Interesse hat. Die Bewilligung der Gelder erfolgt hierbei mittels eines Verwaltungsaktes. Dies stellt einseitiges Verwaltungshandeln dar. Insofern erfolgt hierdurch aus rein rechtlicher Perspektive keine Aufgabenübertragung auf Dritte.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der nach § 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz ermöglichten Aufgabenübertragung der Migrationssozialarbeit auf einen Dritten um ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis. Die gesetzliche Grundlage sieht hierbei weiterhin vor, dass die Aufgabe per Entgelt, also nicht per Zuwendung zu vergüten ist.

Darüber hinaus impliziert die Tatsache, dass seitens des Auftraggebers zur Identifizierung des leistungsfähigsten Angebotes ein Wettbewerb angedacht ist, dass eine Vergabe mit Entgeltfinanzierung durchgeführt werden muss. Dieser Wettbewerb findet bei einer Zuwendungsfinanzierung nicht statt.

Freundliche Grüße



Rolf Lindemann
Landrat